

Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 und 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), des § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2021 erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Nutzung des Strandes und der Düne im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Wustrow über den Gemeingebrauch hinaus ist der Gemeinde über eine wasserrechtliche Genehmigung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (nachfolgend StALU) gestattet. Dabei ist die Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte nach Vorgabe der wasserrechtlichen Genehmigung eingeschlossen, ohne dass die Mitwirkung des StALU erforderlich ist.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Strand- und Badeordnung gilt für alle durch Sondernutzungsvertrag bzw. öffentlich-rechtlichen Vertrag in Nutzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow befindlichen Strandgebiete.
- (2) Der Geltungsbereich erstreckt sich von Strandübergang 1 Küstenkilometer 177,10 bis Strandübergang 19 Küstenkilometer 173,00 (Anlage 1). Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Aufenthalt im Strandgebiet

In dem in § 2 näher bezeichneten Strandgebiet wird der Gemeingebrauch eingeschränkt.

§ 4 Sonderveranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Konzerte, Sportveranstaltungen, Kinderspiele, etc.) findet § 3 insoweit Anwendung, als dass bestimmte für die Veranstaltung benötigte Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltungen gesperrt werden können. Das Betreten der entsprechenden Strandabschnitte kann von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Der ungehinderte und entgelt- bzw. abgabefreie Durchgang für/von Wanderer/n ist jedoch stets zu gewähren.
- (2) Im Übrigen ist die Durchführung von Veranstaltungen im Strandgebiet über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Nutzer zu regeln.

§ 5 Baden

- (1) Im Bereich zwischen dem Strandübergang 3 und dem Strandübergang 6 erfolgt in der Hauptsaison eines jeden Jahres die Bewachung des Badebetriebes durch die DLRG. Alle anderen öffentlichen Badestrände sind unbewacht, das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Die gesetzten Flaggen Rot über Gelb der DLRG an den Rettungstürmen zeigt an, dass die Rettungstürme besetzt sind.
- (3) Bei gesetzten Flaggen Gelb Rot Gelb besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmer.
- (4) Bei gesetzter Roter Flagge besteht absolutes Badeverbot.

§ 6 Bekleidung am Strand

- (1) Der FKK-Strandbereich (Freikörperkultur) erstreckt sich von
 - Strandübergang 1 bis Strandübergang 2 sowie
 - Strandübergang 6 bis Strandübergang 19.
- (2) In allen übrigen Strandbereichen ist das Tragen von Bekleidung für Personen ab 8 Jahren vorgeschrieben.
- (3) Die unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Strandbereiche sind entsprechend zu kennzeichnen, die Kennzeichnung hat auf den Schildern an den Strandübergängen zu erfolgen.

§ 7 Strandburgen

- (1) Strandburgen dürfen nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 3,50 m sein. Ein Mindestabstand von 2,00 m vom seeseitigen Dünenfuß (gekennzeichnet durch Drahtabsperrung) bzw. Steilufer ist unbedingt einzuhalten.
- (2) Strandburgen dürfen nur aus Strandsand errichtet werden, der in einem Abstand von mehr als 2,00 m vom Dünenfuß bzw. Steilufer abgegraben wurde.
- (3) Strandburgen dürfen nicht aus Strandgut oder anderen Stoffen gebaut werden, die nicht Bestandteile des Strandes sind.

§ 8 Befahren des Strandes

- (1) Der Strand darf mit Fahrzeugen jeglicher Art nicht befahren werden, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen.
- (2) Sondergenehmigungen zum Befahren des Strandes sind über das Amt Darß/Fischland zu beantragen. Diese Sondergenehmigungen werden ausschließlich vom StALU erteilt.

§ 9 Strandkörbe

- (1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung dar und ist nur aufgrund schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Wustrow zu den von ihr festgelegten Bedingungen zulässig. Die Entscheidung über das Aufstellen von Strandkörben trifft ausschließlich die Gemeinde Ostseebad Wustrow.
- (2) Strandkörbe dürfen nicht vor dem 1. April aufgestellt werden und müssen bis zum 31. Oktober vom Aufsteller wieder entfernt werden.
- (3) Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.

- (4) Das Aufstellen von Strandkörben ist nur zwischen den Strandübergängen 3 bis 6, 8 bis 9 sowie 15 bis 16 gestattet. Strandkorbaufsteller erhalten mit ihrer Genehmigung festgelegte Stellplätze zugewiesen. Eine Markierung bzw. Abgrenzung zugewiesener Stellplätze ist nicht erlaubt. Ein eigenmächtiger Wechsel des von der Gemeinde zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.
- (5) Der An- und Abtransport der Strandkörbe darf nur mit den vom StALU genehmigten Fahrzeugen durchgeführt werden.
- (6) Die Strandkörbe sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Der Eigentümer hat seine Strandkörbe gut sichtbar außen am Strandkorb zu kennzeichnen. Ein optisch nicht mehr vertretbarer Korb ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Aufsteller auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 10

Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

- (1) Die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde gegenüber dem Vermieter gestattet. Die Nutzung von Jetskis ist nicht gestattet.
- (2) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf besondere Vorsicht und Rücksichtnahme auf sich im Wasser befindliche Personen hinzuweisen.
- (3) Das Lagern von Wasserfahrzeugen und Gegenständen im Strandgebiet stellt eine erlaubnispflichtige Handlung dar und bedarf der Genehmigung des StALU. Ausgenommen sind Boote der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, der Feuerwehren sowie anderer Rettungsorganisationen.
- (4) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der Gemeinde vorgesehenen Strandabschnitten gestattet. Das Aufstellen von Sportgeräten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde erlaubt.

§ 11

Versorgung der Strandgäste

- (1) Die mobile Versorgung der Strandgäste bedarf der Genehmigung der Gemeinde- und ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres gestattet. Eine stationäre Strandversorgung ist nicht gestattet.
- (2) Der Strand wird zum Zwecke der Zulassung von Anbietern der mobilen Strandversorgung in zwei Abschnitte unterteilt, und zwar:

Abschnitt 1: von Strandaufgang 1 bis 10
(ausgenommen der Bereich zwischen den Strandübergängen 4 bis 6)

Abschnitt 2: von Strandaufgang 10 bis 19
(ausgenommen der Bereich zwischen den Strandübergängen 10 bis 11)

- (3) Im Bereich eines Strandabschnittes wird jeweils nur ein Anbieter zur mobilen Strandversorgung zugelassen. Der Verkauf hat ausschließlich mit handgeführten Fahrzeugen mit und ohne Elektroantrieb oder mit elektrisch betriebenen Verkaufswagen/ Kühlfahrzeugen zu erfolgen. Je Strandabschnitt ist nur ein Verkaufswagen/Kühlfahrzeug zugelassen.
- (4) Die Vergabe eines Strandabschnittes zur mobilen Strandversorgung erfolgt im Wege der Ausschreibung Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

§ 12 Gewerbe am Strandgebiet

- (1) Die Ausübung von Gewerbe am Strand ist nur auf der Grundlage eines mit der Gemeinde Ostseebad Wustrow abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages gestattet. Zulässig sind nur Gewerbe, die der Versorgung der Strandgäste dienen.
- (2) Von den Gewerbetreibenden ist sicherzustellen, dass gegebenenfalls erforderliche Verpackungsmittel rückstandslos entsorgt werden.
- (3) Zur Ausübung des Gewerbes sind Fahrzeuge aller Art nicht gestattet. Ausnahmen bilden hier handgeschobene Wagen und die in § 11 Abs. 3 dieser Satzung genannten Regelungen.
- (4) Das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (5) Die Errichtung von Werbeanlagen am Strand ist unzulässig.

§ 13 Hunde im Strandgebiet

- (1) Der Aufenthalt mit Hunden ist in der Zeit vom 01.05 bis 31.10. nur in besonders gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet:
Strandübergang 8 bis Strandübergang 9
Anfang und Ende dieses Strandabschnittes sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet. Außerhalb dieses Strandabschnittes ist mit Rücksicht auf die anderen Strandgäste der Aufenthalt mit Hunden untersagt. Der Zu- und Abgang zu bzw. von diesem Strandabschnitt hat ausschließlich über die Strandübergänge 8 und 9 zu erfolgen.
- (2) Außerhalb der unter (1) genannten Zeit kann der Strand zwischen den Strandübergängen 6 bis 19 zum Aufenthalt mit Hunden genutzt werden. In jedem Fall sind die Hunde an der Leine zu halten bzw. zu führen.
- (3) Die von Hunden verursachten Strandverunreinigungen sind von den-Hundeführenden sofort zu beseitigen.

§ 14 Betreten der Dünen

Das Betreten der Dünen ist untersagt. Der Weg zum Strand ist ausschließlich über die ausgewiesenen Strandübergänge zu nehmen.

§ 15 Abfallbeseitigung

Abfälle jeglicher Art sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Es ist unzulässig, Gegenstände und Abfälle jeglicher Art auf oder in den Dünen abzulegen oder zu lagern.

§ 16 Pferde im Strandgebiet

- (1) Das Reiten oder Führen von Pferden ist in den nach § 2 bezeichneten Strandgebieten verboten. Ausnahmen für bestimmte Abschnitte und Zeiträume können von der Gemeinde auf Antrag an ortsansässige Reiterhöfe erteilt werden.
- (2) Von Pferden verursachte Verunreinigungen sind von den Reitern bzw. Pferdeführern sofort zu beseitigen.

§ 17

Kampieren und Zelten am Strand, Abbrennen von Lagerfeuer

- (1) In den nach § 2 bezeichneten Strandgebieten ist das Kampieren und Zelten sowie das Abbrennen von Lagerfeuer verboten. Ebenso ist die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windfängen, Windschutz-Tüchern u. a. in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt.
- (2) Auf Antrag kann im Rahmen von Veranstaltungen mit öffentlichem Interesse das Abbrennen eines Lagerfeuers ausnahmsweise durch die Gemeinde im Bereich zwischen den Strandübergängen 2 und 3 gestattet werden. Die von der Gemeinde aufgestellte Feuerschale ist zwingend zu verwenden. Weitere Plätze können in Ausnahmefällen nach Rücksprache und Abstimmung mit der Gemeinde zugewiesen werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M- V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 keine Bekleidung trägt,
 - b) Strandburgen entgegen den Bestimmungen des § 7 errichtet,
 - c) den Strand entgegen den Vorschriften des § 8 mit Fahrzeugen befährt,
 - d) Strandkörbe entgegen den Bestimmungen des § 9 im Strandgebiet aufstellt, entgegen § 10 Abs. 3 ohne Genehmigung der Gemeinde Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte im Strandgebiet lagert,
 - e) entgegen § 10 Abs. 4 Mannschaftssportarten an anderen als dafür vorgesehenen Strandabschnitten durchführt oder Sportgeräte ohne Genehmigung aufstellt,
 - f) entgegen §§ 11 und 12 die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume, den Strandhandel, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietungen von Lustbarkeiten betreibt oder feste oder andere bewegliche Handelsstände errichtet oder Münzfernrohre, Waagen, Automaten oder andere Verkaufseinrichtungen aufstellt,
 - g) entgegen in § 13 bezeichneten Strandabschnitten Hunde an den Strand mitführt oder Verunreinigungen durch seine Hunde nicht beseitigt,
 - h) entgegen § 14 die Dünen außerhalb der ausgewiesenen Strandübergänge betritt oder entgegen § 15 Abfälle nicht in die dafür vorgesehen Behälter deponiert oder Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen lagert,
 - i) entgegen § 16 in den Strandgebieten reitet, Pferde führt oder durch Pferde verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich vom Strand entfernt,
 - j) entgegen § 17 in den Strandgebieten kampiert, zeltet oder Feuer entzündet oder Strandmuscheln/Windfänge/Windschutz-Tücher u.a. über Nacht am Strand belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 Satz KV M-V i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 20.05.2010 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 31.03.2021

gez. Schimmelpfennig

Daniel Schimmelpfennig
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	31.03.2021	gez. Schimmelpfennig

Auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter <https://www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-5/>